

[www.oeh.ac.at](http://www.oeh.ac.at)



Taubstummengasse 7-9, A-1040 Wien



**Koordinationsbüro für integrative und antirassistische Projekte**

**Co-ordination office for integrative and antiracist projects**

ZVR 304410247

An das  
Bundesministerium für Inneres  
Herrengasse 7  
1014 Wien

per E-Mail: [bmi-III-1@bmi.gv.at](mailto:bmi-III-1@bmi.gv.at)  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Betreff: **BMI-LR1310/0001-111/1 c/2015**  
 Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das BFA-Einrichtungsgesetz, das BFA-Verfahrensgesetz, das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, und das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 geändert werden (FRÄG 2015); Stellungnahme

Wien, am 23.3.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

Seitens des Österreichischen HochschülerInnenschaft und des Vereins Helping Hands darf die angeschlossene Stellungnahme per E-Mail übermittelt werden.

Die Stellungnahme ist ebenfalls per E-Mail an die Parlamentsdirektion ergangen.

Mit freundlichen Grüßen,

Dipl.-Ing Peter Marhold MBA  
 Helping Hands  
 Obmann

Mag.<sup>a</sup> Rukiye Eraslan  
 Referat für ausländische Studierende  
 Referentin

Beilage: Stellungnahme

## ZUM VORBLATT

Die Umsetzung verschiedener neugefasster EU-Richtlinien erfolgt allenfalls der Papierfassung nach, nicht aber wird der Sinn und Zweck der Regelungen erfasst; dies betrifft vor allem die geforderte Schaffung effektiver Rechtsmittel vor einem unabhängigen Gericht. Ebenso liegt es im Wesen von Richtlinien, bei denen Umsetzungsbedarf ins innerstaatliche Recht besteht, dass die Transformation in die nationale Rechtssystematik erforderlich ist. Wenn nun Begriffe, die dem österreichischen Verwaltungsrecht fremd sind, wie etwa die „Fluchtgefahr“, unreflektiert in die einschlägigen Gesetze übernommen werden, so ist diese Vorgangsweise nicht geeignet, unionsrechtskonforme Entscheidungen herbeizuführen bzw. entsteht damit vermeidbarer Mehraufwand: Das Ziel, Vertragsverletzungsverfahren zu vermeiden, ist das folgerichtige Minimalerfordernis, allerdings wird genau dies erst nach unionsrechtskonformer Interpretation durch die Höchstgerichte zu erreichen sein.

Generell ist das Schaffen von „Sonderverwaltungsverfahrensrecht“ keine taugliche Maßnahme, zügige Verwaltungsverfahren unter Wahrung der Rechtssicherheit darzustellen; die beabsichtigte „Beschleunigung“ wird nicht eintreten und ist seit Inkrafttreten des Fremdenrechtsneustrukturierungsgesetzes ein massiver Qualitäts- und Zeitverlust vor dem BFA zu erkennen – dies wird mit der vorliegenden Novelle in keiner Weise adressiert.

Die explizit herausgehobene verkürzte Entscheidungsfrist für Aberkennungsverfahren ist eine völlig wirkungslose Maßnahme: Die Rechtsbetroffenen sind in der Folge geduldet und bleiben genauso unabschiebbar.

Die herausgehobene „Modernisierung und Entbürokratisierung“ des Zugangs zur Rot-weiß-rot Karte (für Studienabsolventen) adressiert die tatsächlichen Probleme – Zugang für Bachelor-, aber auch PhD-Absolventen – nicht und bleibt hinter etwa der deutsche Regelung weit zurück; der Standort Österreich wird damit nicht attraktiviert.

Ebenso wird auf die im Zuge der Steuerreform geplante besondere Anhebung der Höchstbemessungsgrundlage zum ASVG, die die geforderten Mindestgehälter außertourlich „mitzieht“ überhaupt nicht eingegangen. Gerade bei heute üblichen Berufseinstiegsszenarien mit Praktika und Teilzeitbeschäftigung sind die für 2016 zu erwartenden Mindestgehälter von dann rund € 2200 bis auf wenige Berufsgruppen völlig unrealistisch, auch der Bund gewährt vertragsbediensteten Universitätsabsolventen dieses Einstiegsgehalt nicht.

## ZUM ALLGEMEINEN TEIL DES MINISTERIALENTWURFES

### **BFA-Verfahrensgesetz**

Die Erweiterung der Befugnisse des BFA nach dem VVG mag im ersten Querlesen eine Verfahrenskonzentration bedeuten; wie das notorisch überlastete BFA allerdings sinnvoll weitere Aufgaben übernehmen soll, bleibt unklar.

Die Zustellvorgänge ohne Zustellversuch sind grundsätzlich problematisch; die beabsichtigte Ausweitung lässt ob der Unbestimmtheit, wann jemand Anlass für diese Zustellart gegeben hat, nur Verfahrensaufwand vor den Höchstgerichten erwarten.

Die Verkürzung der Entscheidungsfrist im Aberkennungsverfahren führt faktisch zu keinerlei messbaren Ergebnissen, da einerseits allfällige zugrundeliegende Gerichtsverfahren schon länger dauern, andererseits die „Rückstufung“ in die Duldung noch immer keine Durchsetzung aufenthaltsbeendender Maßnahmen erlaubt (und aus einer reinen Grundrechtsbetrachtung auch nie dazu führen kann).

Der Versuch, weitere Grundlagen für Datensammlung und –aufbewahrung zu schaffen, wird die einzige Konsequenz haben, dass wesentliche Daten in der Menge nicht mehr rechtzeitig aufgefunden werden.

Die Betreuung von Nicht-Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes als Vorleistung auf die Privatisierung von Kernaufgaben des Staates erscheint verfassungsrechtlich unhaltbar und zeugt davon, dass die Novelle Anlassgesetzgebung mit Schwerpunkt auf mediale „Verkaufbarkeit“ als Hauptziel aufweist.

Vollends als ergebnisfreier Mehraufwand ist die autonome „Rückkehrberatung“ zu sehen – im offenen Asylverfahren ist diese bestenfalls wertlos, schlechtestenfalls ein „Druckmittel“ bzw. ein untauglicher Versuch, Asylwerber aus dem Verfahren „herauszukaufen“.

### **Asylgesetz**

Neben der – mehr oder weniger gegückten – Anpassung an die Neufassung der Richtlinien (Detailkritik im Abschnitt zum besonderen Teil) ist ein wesentliches Element die Umstellung der Verfahrenseinleitung. Das Abgehen vom Modell „Erstaufnahmezentrum“ mag bei durchdachter Organisation Verfahrensvereinfachungen bringen, allerdings setzt eine Verschlankung des Zulassungsverfahrens wohl Änderungen auf europäischer Ebene voraus, die ja in politisch-deklarativen Erklärungen als notwendig erkannt werden, dann aber keine effektiven Maßnahmen folgen. Ob der Verfahrensaufwand gerechtfertigt ist, eine geringe Anzahl an Selbsteintritten (der „Optik“ wegen?) zu vermeiden, sei dahingestellt; Praktiker aus dem Apparat schätzen den Verfahrensaufwand im Zulassungsverfahren gleich hoch wie den für das materielle Verfahren; es ist also in den letzten Jahren der Aufwand bloß verdoppelt worden.

Eine Verfahrensbeschleunigung ergibt sich also nicht aus den vorgeschlagenen kurSORischen „Maßnahmen“, sondern aus einer gründlichen Neuaufstellung der Vollzugsbehörde, nicht durch Einzelfallregelungen, die bestenfalls eine Handvoll Verfahren theoretisch beschleunigen, dafür aber eine Vielzahl an Regelverfahren nur komplexer machen.

### **Fremdenpolizeigesetz**

Wenn die Regelungen hinsichtlich der Erteilung von Visa D an die Schengen-Systematik angepasst werden, mag dies Schulungsaufwand für die Berufsvertretungen reduzieren, allerdings fehlen klare Bestimmungen über besondere Visatypen (etwa: Einreisevisa gem. Art. 6 der Richtlinie 2004/38/EG), mit denen die Konsularabteilungen nachweislich nicht umzugehen wissen.

Der Versuch, die Rechtsprechung des VfGH so gut es geht zu „ignorieren“ und das gebotene Antragsrecht dahingehend gegen die Antragsteller zu verwenden, als der Zeitpunkt des Beginns einer Duldung unsachlich auf eine Verfahrensentscheidung nach hinten geschoben wird, wird neuerliche Höchstgerichtsentscheidungen nach sich ziehen. Wenn das Konzept „Duldung“ sinnvoll zu Ende gedacht werden soll, wäre eine engere Anlehnung an das deutsche Vorbild geboten.

Die – angeblich – unionsrechtlich gebotene Neuregung der Schubhaft ist aufgrund aktueller Rechtsprechung schon vor Inkrafttreten überholt. Es wäre überaus verdienstvoll, die dem österreichischen Verwaltungsrecht fremde Begrifflichkeit der „Fluchtgefahr“ in die innerstaatliche, erprobte Systematik zu „übersetzen“ und vor allem den im Unionsrecht durchgängigen Paradigmenwechsel von wenigen materiell-rechtlichen Schutzbestimmungen hin zu prozedural abgesicherten verfahrensrechtlichen Garantien eines „fair trial“ mit effektivem Rechtsschutz in handhabbarer Weise umzusetzen.

## **Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz**

Das Fortschreiten der Möglichkeiten, Verfahren von der eben erst neu geschaffenen Verwaltungsgerichtsbarkeit doch wieder zum VwGH zu verlagern – mit allen Konsequenzen für die Verfahrensdauer – zeugt bloß von grober Missachtung der (allzu?) unabhängigen Verwaltungsgerichtsbarkeit. Verbunden mit der Verwaltungspraxis, dass ein Fortgelten des vormaligen Status in der Zeit, in der Verlängerungsverfahren anhängig sind, von etlichen Behörden ignoriert und Leistungen eingestellt oder notwendige Bescheinigungen nicht ausgestellt werden, sind diese Maßnahmen nur dazu geeignet, Existenz zu zerstören.

Die vermeintlichen oder geringen tatsächlichen Fortschritte bezüglich Arbeitsmarktzugang für Studienabsolventen oder Forscher sind bei weitem nicht ausreichend, den Wissenschafts- und Forschungsstandort Österreich tatsächlich – gerade im internationalen, aber auch europäischen Vergleich – attraktiver zu machen. Ein Eingeständnis, dass dies nicht erwünscht oder nicht für mehrheitsfähig gehalten wird, wäre Grundlage einer offenen und ehrlichen Diskussion.

## **Grundversorgungsgesetz - Bund**

Die Ausdehnung der Ausschlussbestimmungen mögen Ausfluss der regelmäßig auftretenden Ressourcenknappheit sein; allerdings fehlen Alternativen wie weitergehende Möglichkeiten der Selbsterhaltung und ist ein „Ausschluss im Verdachtsfall“ wieder nur geeignet, existenzielle Grundlage zu vernichten.

# **ZUM BESONDEREN TEIL DES MINISTERIALENTWURFES**

## **Zu Art. 2 (BFA-VG)**

### Zu Z. 3

Anzumerken ist, dass bei Inanspruchnahme von Unterbringungsmöglichkeiten, die seitens der Länder bereitzustellen sind, die Konzentration der Verfahren bei einer Bundesbehörde nicht unbedingt den bestmöglichen Ressourceneinsatz gewährleisten.

### Zu Z. 4

Seit der Einrichtung des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl sind Verfahren nach dem AsylG und FPG durch überlange Dauer gekennzeichnet. Entgegen der öffentlichen Äußerungen der Verantwortlichen ist es keine Seltenheit, dass Antragsteller im Asylverfahren mehr als sechs Monate auf die erste inhaltliche Einvernahme warten müssen.

Die Qualität der Verfahren nach dem FPG hat stark abgenommen und grenzt an Willkür. Statt dringend notwendige Verbesserungen vorzunehmen, werden der Behörde mit dem vorliegenden Entwurf neue Rechtsgebiete zugewiesen. Die bestehenden Vollzugsprobleme werden negiert und das völlige Versagen der Behörde in Kauf genommen.

Der zu erwartende Verwaltungsmehraufwand wird zu einem höheren Personalaufwand führen und entspricht daher diese Maßnahme nicht den in der öffentlichen Verwaltung gebotenen Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Es darf darauf hingewiesen werden, dass mangels Verfassungsmehrheit schon 2014 keine erfahrenen Landesbeamten übernommen werden konnten, sondern jedes neue Aufgabengebiet direkt durch Neuaufnahmen abgedeckt werden musste.

### Zu Z. 4 und 5

Nach den Erläuternden Bemerkungen kann gegen Betroffene Zwangsstrafen nach § 5 VVG verhängt werden, wenn eine gesetzliche Mitwirkungspflicht (wie Abnahme der Fingerabdrücke oder der Feststellung der Identität zur Erlangung eines Ersatzreisedokumentes) nicht nachgekommen wird. Die Verhängung der Zwangsstrafe der Haft nach § 5 VVG wäre in solchen Fällen unverhältnismäßig und nicht vom Bundesverfassungsgesetz vom 29. November 1988 über den Schutz der persönlichen Freiheit gedeckt.

### Zu Z. 8

Im Sinne der Erläuternden Bemerkungen wäre eine Regelung dahin ausreichend gewesen, in welchem auf § 53 Abs. 3 Z. 6 FPG verwiesen wird. Die regelmäßig geführte Diskussion, wann § 278a StGB verwirklicht ist und wann nicht kann zu unangemessenen Ergebnissen führen. Im Sinne der Erläuternden Bemerkungen wäre daher der Verweis auf 278a auszunehmen.

### Zu Z. 10

Die Sinnhaftigkeit der vorgeschlagenen Regelung ist nicht nachvollziehbar, sofern der Rechtsberater auch außerhalb von Erstaufnahmestelle zur Verfügung steht. Von einer Vorführung dieser besonders vulnerablen Personen sollte Abstand genommen werden.

### Zu Z.11

Z. 1 des vorgeschlagenen Abs. 6 ist sinnwidrig, da es sich dabei um Fälle handelt, in denen dem Asylwerber ein faktischer Abschiebeschutz zugebilligt und der Behörde eine Verpflichtung auferlegt wird, keine aufenthaltsbeendende Maßnahme durchzusetzen. Die Rechtswirkung entfaltet sich sohin gegenüber der Behörde und darf angenommen werden, dass diese Zustellungen an das BFA auf dem Postwege erfolgen können.

Z. 2 des vorgeschlagenen Abs. 6 sollte dahingehend ersetzt werden, dass im Sinne der Verfahrensökonomie vorrangig, wenn ein solcher vorhanden ist, an den Vertreter zugestellt werden sollte. Der Verweis auf § 17 Abs. 3 ist redundant. Dass eine wenn auch in der (entfernten?) Vergangenheit liegende bzw. angenommene Verletzung einer Verwaltungsvorschrift die normierten Zustellfolgen auslösen soll, ist unsachlich und geeignet, den unionsrechtlich gebotenen Rechtschutz zu unterlaufen.

### Zu Z. 14

Im Hinblick auf den Ermittlungsaufwand des Familienverfahrens und darauf, dass bereits im Verfahren der Bezugsperson im Inland entsprechende Ermittlungen geführt wurden, ist es grundsätzlich sinnvoll, die Verfahren nach § 35 AsylG durch das Bundesamt zu führen. Dies würde sowohl zur Verfahrensökonomie beitragen, als auch die Vertretungsbehörden im Ausland erheblich entlasten.

### Zu Z. 16 bis 18

Die Verkürzung der Beschwerdefrist und gleichzeitige Aberkennung der aufschiebenden Wirkung kann in Fällen, in denen es sich bei den Betroffenen um besonders vulnerable Personen handelt, zu Härten führen, welche zu vermeiden sind.

Es sind darüber hinaus Fälle denkbar, in denen Personen, welche in Österreich ein Aufenthaltsrecht haben, in einem anderen Vertragsstaat um internationalen Schutz angesucht haben und nunmehr ins Bundegebiet zurückgekehrt sind. Die vorgeschlagene Regelung widerspricht den Art. 26 iVm Art. 18 der Verordnung (EU) 604/2013 und wählt überdies gem. Art 27 leg. cit. Die verfahrensaufwendigste Form des Rechtsbehelfs hinsichtlich der Zulässigkeit der Durchsetzung einer Überstellungsentscheidung. Dies insbesondere, da nicht generell die Wochenfrist des BFA-VG als angemessene Frist iSd Verordnung angesehen werden kann. Auf die Rechtsfolgen der Verletzung einer unmittelbar geltenden Verordnung des Unionsrechts wird eindringlich hingewiesen. Der Verweis der Erläuternden Bemerkungen auf Art. 27 Abs. 2 lit. b der Verordnung 604/2013 ist grundsätzlich rechtsirrig, da die besagte Norm nicht existent ist. Sollte mit dem Verweis Abs 3 lit. b gemeint worden sein, so ist festzuhalten, dass damit die Option des lit. c (Überprüfung nur auf Antrag) in unionsrechtswidriger Weise und überschießend ausgelegt wird.

#### Zu Z. 19 und 20

Die endgültige Entscheidung obliegt nach Art 46 RL 2013/32/EU dem Gericht.

Bis zur Entscheidung des Gerichtes über die Zuerkennung der Aufschiebenden Wirkung bleibt die Durchsetzbarkeit der behördlichen Entscheidung suspendiert und dies unabhängig davon, innerhalb welcher Frist das Gericht entscheidet. Daher widerspricht die vorgeschlagene Regelung abermals dem unmittelbar anwendbaren Unionsrecht und ist daher abzulehnen.

#### Zu Z. 21

Die Regelung des vorgeschlagenen Abs. 2a des § 21 BFA-VG ist in mehrfacher Hinsicht sinnlos. Wenn Asyl oder subsidiärer Schutz gem. § 7 bis 9 AsylG aberkannt wurde, wird gesetzlich eine Duldung gem. § 46a Abs.1 Z. 2 FPG festgestellt und ist die Durchsetzung einer allfälligen Aufenthaltsbeendigung nicht möglich. Anders als in den Erläuternden Bemerkungen festgehalten erfolgt in diesen Fällen keinerlei Verfahrensbeschleunigung, die zu einem durchsetzbaren Ergebnis führt. Auch in Fällen der vorgeschlagenen Z. 3 gelten die obigen Argumente, zumal es unsachlich ist, eine aus rechtlichen Gründen geduldeten Person wegen allfälliger Verwaltungsübertretungen in ein beschleunigt abzuwickelndes Aufenthaltsbeendigungsverfahren zu verstricken, das ohnedies nicht durchsetzbar ist.

Die vorgeschlagene Frist von drei Monaten ist in Anbetracht der gegenwärtigen Verfahrensdauer beim Bundesverwaltungsgericht realitätsfremd. Eine prioritäre Behandlung dieser Fälle wäre lediglich auf Kosten der übrigen Verfahren durchführbar. Somit werden in etlichen mit durchsetzbaren Rechtsfolgen verbundenen Verfahren Entscheidungen verzögert oder gar Fristsetzungsanträge ausgelöst, welche den Aufwand des Verwaltungsgerichtshofes erhöhen und der Republik im Rahmen des AHG erhebliche finanzielle Schaden verursachen wird.

#### Zu Z. 22

Das Absehen von der Abhaltung einer mündlichen Verhandlung widerspricht der Grundrechtecharta der Europäischen Union und wäre nach ständiger Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes verfassungswidrig. Die in den Erläuternden Bemerkungen behaupteten unionsrechtlichen Verpflichtungen stellen wohl eine grobe Verkennung des Unionsrechts dar, welches vielmehr effektiven Rechtsschutz unter Wahrung insbesondere der verfahrensrechtlichen Grundsätze fordert. Darüber hinaus würde dies dem unionsrechtlichen Gebot des *fair trial* diametral entgegenwirken.

Wie diese Maßnahme umgesetzt werden soll ohne mit Art. 47 GRC in Konflikt zu geraten, kann nicht denklogisch erklärt werden.

### Zu Z. 23

Im Lichte des Urteils des EuGH C-215/03 (Oulane) stellt die vorgeschlagene Einschränkung eine unzulässige Diskriminierung von Unionsbürgern dar und hat diese Änderung als unionsrechtswidrig zu unterbleiben.

### Zu Z. 26

Mangels Legaldefinition des Begriffes „Rückkehrberater“ ist die vorgeschlagene Regelung im Sinne des Bestimmtheitsgebotes und aus datenschutzrechtlichen Überlegungen verfassungsrechtlich nicht haltbar.

Im Sinne des Datenvermeidungsgebotes des DSG 2000 ist die Aufnahme der Abgabebehörden in die Bestimmung weder geboten noch zielführend, als die Antragsteller ihren Status im jeweiligen (in den Erläuternden Bemerkungen angesprochenen) Verfahren ohnedies initiativ nachzuweisen haben.

### Zu Z. 27

Nach dem Vorschlag hat die Staatsanwaltschaft dem Bundesamt u.a. auch die Einstellung der Erhebungen mitzuteilen, deren Einleitung - Rechtskonformität vorausgesetzt - der Behörde gar nicht bekannt sein dürfte. Daher ist die Sinnhaftigkeit der vorgeschlagenen Regelung nicht nachvollziehbar und würde einen unnötigen Mehraufwand bedeuten ohne zweckdienliche Informationen zu generieren.

### Zu Z. 32

Zu § 42 Abs. 2 Z. 2 BFA-VG (neu) ist anzumerken, dass durch die vorgeschlagene Regelung ohne nähere nachvollziehbare Determinierung den Personen, die grundsätzlich grundversorgungsberechtigt wären, diese Leistungen vorenthalten und diese sich selbst überlassen werden, was keinesfalls der Aufrechthaltung eines geordneten Fremdenwesens zuträglich ist.

Zu § 44 BFA-VG (neu) ist eine Präzisierung, aus welcher Anhaltung eine Vorführung erfolgen soll, dringend geboten, um allfällige Konflikte zwischen Bundesamt, Sicherheitskräften und Justiz vorzubeugen.

Zu § 45 BFA-VG (neu) ist festzuhalten, dass die Bediensteten, die nicht Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind, doch wohl in einem Dienstverhältnis zum Bund stehen müssen, will man hier nicht die Möglichkeit schaffen, staatliche Exekutivaufgaben gleichsam über die Hintertür zu privatisieren.

### Zu Z. 37

Ein verpflichtendes „Rückkehrberatungsgespräch“ bei Personen, welche im Verfahren durch einen berufsmäßigen Parteienvertreter oder benannte gewillkürte Vertreter vertreten sind, ist nicht zielführend.

## **Zu Art. 3 (AsylG)**

### Zu Z. 9

Nach den Erläuternden Bemerkungen dient dieser Änderungsvorschlag zur Umsetzung des Art. 35 der Richtlinie 2013/32/EU und übersieht dabei den letzten Halbsatz der genannten Richtlinienbestimmung, wonach für die Anwendbarkeit des Art. 35 leg. cit. vorausgesetzt wird, dass der Betroffene vom anderen Staat wieder aufgenommen wird.

### Zu Z. 11

Sollte nicht auf die Rechtskraft des Aufenthaltsverbotes abgestellt werden, sind Fälle denkbar, dass Personen, die ein Aufenthaltsrecht als begünstigte Drittstaatsangehörige haben, sinnwidrigerweise keinen faktischen Abschiebeschutz genießen würden.

### Zu Z. 12

Die vorgeschlagene Regelung berücksichtigt jene Fälle nicht, in denen begünstigte Drittstaatsangehörige nach erfolgter Ausreise zu einem späteren Zeitpunkt, der nicht zwingend 18 Monate ab Ausreise liegen muss, ein unionsrechtliches Aufenthaltsrecht unbeschadet irgendeiner asylrechtlichen Entscheidung geltend machen können.

### Zu Z. 23

Die vorgeschlagene Veränderung der Einstufung, welche Rechtsfolgen eine Rückkehr ins Herkunftsland bedeutet, stellt im Gegensatz zur beabsichtigten Verfahrensvereinfachung eine Verkomplizierung dar. Die erneute Unterschutzstellung im Herkunftsstaat führt schon aus der GFK zu einem völligen Untergang der zuvor geltend gemachten Asylgründe. Sollte ein vormaliger Antragsteller zu einem späteren Zeitpunkt wieder nach Österreich einreisen, wird er jedenfalls neue Fluchtgründe in einem neuen Verfahren geltend zu machen haben und würde die vorgeschlagene Wiederaufnahme des alten Verfahrens bloß zu verfahrensrechtlich unauflösbaren Spannungen zwischen nova reperta und nova producta und damit verfahrensrechtlich extrem aufwendigen Rechtsfragen und Abläufen führen. Es ist überdies äußerst unökonomisch bei einer illegalen Einreise in jedem Fall ein Verfahren nach dem AsylG einzuleiten und nicht sachadäquat nach dem FPG vorzugehen.

Aufgrund obiger Ausführungen sollte § 24 Abs. 2a erster Satz nicht eingeführt, sondern vielmehr § 25 Abs. 1 Z. 3 beibehalten werden.

### Zu Z. 26

Da die Asylbehörden durch keine Gesetzesbestimmung daran gehindert sind, Entscheidung vor den normierten Höchstfristen zu treffen, stellt die vorgeschlagene Änderung bloß eine politische Willenserklärung dar und kann genau deshalb unterbleiben.

### Zu Z. 31

Der Entfall des bisherigen § 29 Abs.6 Z. 2 AsylG stellt eine Verletzung des Art. 12 Abs. 1 lit. a der RL 2013/32/EU dar und verwirklicht damit eine richtlinienwidrige Umsetzung des Unionsrechts. Diese Informationspflichten gehen über Art. 4 der Verordnung 604/2013 (Dublin III) hinaus und würde die Annahme des gleichen Inhaltes in den beiden letztgenannten

unionsrechtlichen Vorschriften dem europäischen Normengeber unterstellen, redundante (sinnlose) Bestimmungen zu erlassen.

#### Zu Z. 33

Entgegen der versuchten Umsetzung des Art. 24 Abs. 3 der RL 2013/32/EU sind die Antragsteller dann als besonders vulnerabel anzusehen, wenn sie „Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben“ und eben nicht Folter „durch Anwendung schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt“ einschränkend determiniert wird. Es bleibt zu hoffen, dass die konkrete Ausübung sexueller Gewalt durch Vergewaltigung bloß in einem reinen Redaktionsversehen verlorengegangen ist.

#### Zu Z. 37

Vorweg ist festzuhalten, dass die Sinnhaftigkeit der vorgeschlagenen Regelung unergründlich ist. Die Ausführungen der Erläuternden Bemerkung zur vorgeschlagenen Regelung stimmen auch nicht mit dem Vorschlag überein.

Streng nach dem Wortlaut des vorgeschlagenen § 58 Abs. 2 ist eine weitere amtswegige Prüfung nicht statthaft, da gem. § 55 die jeweilige Aufenthaltsberechtigung nach Feststellung der dauerhaften Unzulässigkeit der Aufenthaltsbeendigung zu erteilen ist.

Ob die Kartenausstellung durch das Bundesamt oder das BVwG erfolgt, bedarf an dieser Stelle keiner weiteren Regelung, da Abs. 4 leg. cit. das Bundesamt als Abwicklungsbehörde eindeutig normiert.

Welchen Sinn die unverständliche Heranziehung des § 52 Abs. 1 Z. 2 FPG haben soll, ist vollends unergründlich. Wenn damit beabsichtigt ist, unter irgendwelchen Konstellationen die Ausstellung der Aufenthaltsberechtigung trotz Feststellung der dauerhaften Unzulässigkeit der Aufenthaltsbeendigung zu vereiteln, wenn der Rechtsunterworfene aus welchen Gründen immer das Bundesgebiet vorübergehend verlassen hat, so stellt dies eine unsachliche, nichtbegründbare Regelung dar.

#### Zu Z. 38

Da die Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Erteilung des Aufenthaltstitels Rot-Weiß-Rot Karte plus durch das Bundesamt erfolgt, besteht keine Notwendigkeit einer neuerlichen Prüfung durch die Niederlassungsbehörde. Es ist daher nicht nachvollziehbar, dass Verfahren zur Erteilung des nächsten Aufenthaltstitels, welches der Gesetzgeber mit 4 Monaten befristet hat, nunmehr auf insgesamt 10 Monate (4+6 Monate) ausgedehnt werden, da dies allenfalls die einzige Konsequenz hat, dass der Rechtsunterworfene sein Aufenthaltsrecht etwa einem Arbeitgeber nicht nachweisen kann, damit Gefahr läuft, die Voraussetzungen nach dem NAG nicht mehr zu erfüllen und somit in einem weiteren viermonatigen Verfahren wieder in die Aufenthaltsberechtigung gem. § 57 AsylG zurückfällt.

#### Zu Z. 43

Wenn in den Übergangsbestimmungen des § 75 Abs. 23 richtigerweise ein Verweis auf die vor BGBI I Nr. 87/2012 geltenden aufenthaltsbeendenden Maßnahmen enthalten war, so kann diese nicht bloß deswegen gestrichen werden, weil die jeweilige Bestimmung eben durch BGBI I Nr. 87/2012 aufgehoben wurde.

## **Zu Art. 4 (FPG)**

### Zu Z. 5

Eine Privatisierung der Kernaufgaben des Staates bei einer derart sensiblen Materie, welche in die Grundrechte eingreift, ist unzulässig. Daher wird die ersatzlose Streichung des Vorschlags notwendig sein.

### Zu Z. 7, 8, 16, 17

Der Begriff „Annulierung“ findet mit der vorgeschlagenen Änderung Anwendung auf Visa D. Die Verwendung der EU-Nomenklatur auf Visa D erfolgt jedoch ohne die Unterscheidung zwischen Aufhebung und Annulierung (wie im Visakodex) und verwendet durchwegs (neben Gegenstandslosigkeit) den Begriff „Annulierung“.

Eine entsprechende Anpassung und Differenzierung der Terminologie wäre angezeigt.

### Zu Z. 11

Nach den Dokumenten der ICAO besteht keineswegs Einigkeit darüber einen „IFSO“ mit entsprechenden eigenständig ausgeübten Rechten einzuführen. Darüber hinaus wurde im 2014 Montreal Protokoll festgelegt, dass dem Piloten – weiterhin – die Rolle des Letztentscheiders an Bord zukommt. Dies ist jedoch der vorgeschlagenen Änderung nicht zu entnehmen.

Die österreichischen Beamten können in Luftfahrzeugen, die nicht in Österreich registriert und nicht von österreichischen Fluglinien betrieben werden, nicht tätig werden.

Eine Ratifizierung ist auch aufgrund der bekannten Ländervorbehalte nicht absehbar, sodass die Regelung jedenfalls verfrüht, wenn nicht grundsätzlich bedenklich ist.

### Zu Z. 20

Die geplante Änderung , die Kontrollmaßnahmen des § 9a GVG-B durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes unterstützen zu lassen, würde bloß hinsichtlich der Auftragserteilung eine Zentralisierung von den Landespolizeidirektionen hin zum BFA bedeuten. Ob es zweckdienlich ist, die Ressourcenplanung für derartige Einsätze von der Landespolizeidirektion, die die Auslastung ihrer Organe besser kennen, zur BFA zu verlagern, ist zu hinterfragen.

### Zu Z. 22 und 23

Die vorgeschlagenen Regelungen mit der Wortfolge „notwendige Handlungen“ oder „im erforderlichen Umfang“ (§ 46 Abs. 2) sind gänzlich unbestimmt. Da durch Verweis im § 46 Abs. 2a auf § 19 Abs. 2 AVG Zwangstrafen und Vorführung angedroht werden, ist eine genaue Determinierung verfassungsrechtlich unerlässlich.

Die erläuternden Bemerkungen verweisen auf uneinheitliche Rechtsprechung des BVwG, übersehen jedoch die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, welche die Grenzen der Mitwirkungspflicht des Fremden einheitlich festgelegt hat. Mit der vorgeschlagenen Änderung wird auf rechtspolitisch bedenkliche Weise versucht, sich der „unliebsamen“ Rechtsprechung der Höchstgerichte zu entledigen.

## Zu Z. 24

Der nunmehrige Vorschlag ist in Zusammenschau mit den Änderungsvorschlägen von Z. 22 und 23 dadurch gekennzeichnet, dass das Rechtsinstitut der Duldung vor allem beim Vorliegen von tatsächlichen Abschiebehindernissen so eng wie möglich gestaltet wird. Damit wird in ein System, welches sich in Vergangenheit bewährt hat, unnötigerweise eingegriffen und dieses verkompliziert.

Die Regelung ist überdies inkonsistent. Durch die Verschiebung der bisher im Abs. 1a enthaltenen Ausnahme von der Duldung aufgrund der Zuständigkeitsregelungen nach der Dublin-Verordnung auf nunmehr gemäß Abs. 1 (neu) und damit alle Formen der Duldung einerseits, die Änderung des Prüfmaßstabes von § 5 AsylG auf § 61 FPG mit entsprechenden „Nachwirkungen“ andererseits erfährt die Regelung eine deutliche Verschärfung. Die Denkmöglichkeit, dass bestimmte Gruppen Asylsuchender, denen aufgrund von Defiziten im Asylsystem des prima facie zuständigen Staates sehr wohl ein verfahren in Österreich zu gewähren sein wird, geht hier durch ein verstecken hinter formale Entscheidungen verloren.

Diese Absicht wird allerdings unter systematischer Negierung der ständigen Rechtsprechung verfolgt, welche sich über Jahrzehnte kritisch mit der Frage befasst hat, ob und wie genau ein Zielstaat zu beschreiben ist und welche der tatsächlichen Gründe von den Betroffenen verantwortlich zu vertreten sind. Es ist weder zielorientiert noch rechtstaatlich argumentierbar, wenn allenfalls lange Länderlisten möglicher Aufnahmestaaten mit Versuch und Irrtum abgearbeitet werden dürfen. Dasselbe gilt für mehr oder weniger begründbare Versuche die Zustimmung anderer Dublin-Staaten „durch Ermüdung“ zu erreichen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verfahrensordnung des Abs. 1a rechtstaatlich bedenklich ist.

Die Reduktion der durch die Duldungskarte bescheinigten Identität auf eine Verfahrensidentität ist im Hinblick darauf, dass die Betroffenen über keinerlei andere Dokumente verfügen können, zu überdenken.

Nach wie vor ist zu kritisieren, dass der Entzug der Karte ohne eine rechtskräftige Entscheidung alleine auf Grundlage erfolgen kann, dass eine Entziehung (möglicherweise – bei unklarer Entscheidungskompetenz) gerechtfertigt sein „könnte“.

Nach Abs. 4 soll in Fällen des § 46a Abs. 1 Z. 3 (neu) die Duldung nun nicht mehr wie bisher ex lege eintreten, sondern erst (bei einem entsprechenden Antrag) mit einer rechtskräftigen Feststellung der Behörde oder (bei Amtsweigigkeit) durch Ausfolgung der Karte. Diese Änderung ist nicht dazu geeignet ein Plus an Rechtssicherheit zu erzeugen.

Es ist bemerkenswert, dass dem Verfasser selbst nicht klar zu sein scheint, ab welchem Zeitpunkt eine Duldung vorliegt (Rechtskraft der Entscheidung ODER Ausfolgung der Karte).

Vielmehr ist es systemwidrig, den Eintritt des Status der Duldung, der nach einem rechtlich klar gefassten Katalog erfolgt, vom Entscheidungsdatum eines üblichen Verwaltungsverfahrens abhängig zu machen.

## Zu Z. 25

Der Ausschluss der Möglichkeit, eines Feststellungsantrages hinsichtlich der Unzulässigkeit der Abschiebung in einen anderen Staat als den Herkunftsstaat während des anhängigen aufenthaltsbeendenden Verfahrens stellen zu können, stellt einen massiven Abbau der Rechtsstaatlichkeit und Nachvollziehbarkeit derartiger Verfahren dar und führt faktisch weder zu einer Verfahrensbeschleunigung noch zu einer grundrechtskonformen Abklärung, in welchen Staat schlussendlich eine Abschiebung rechtstaatlich korrekt erfolgen kann. Es ist vollkommen unklar, wie das Ermittlungsverfahren zur Zulässigkeit der Abschiebung in allenfalls mehrere Staaten rasch und rechtstaatlich korrekt geführt werden soll.

Art 3 Z. 3 der RL 2008/115/EU definiert abschließend Zielstaaten, in welche eine Rückführung vorgenommen werden darf. Dies ist entweder das Herkunftsland (1. Spiegelstrich) oder ein durch Unionsrecht oder bilateral bestimmtes Transitland (2. Spiegelstrich) oder ein beliebiger anderer Drittstaat, in den eine Ausreise jedenfalls freiwillig erfolgen muss (3. Spiegelstrich).

#### Zu Z. 26

Es darf angemerkt werden, dass das Aufenthaltsrecht nach dem Asylgesetz e contrario zu den Erläuternden Bemerkungen nicht im Z. 1 sondern Z. 1a verankert ist.

#### Zu Z. 28

Der Versuch, durch eine Verfahrensanordnung Beschwerdemöglichkeiten auszuschalten, wird auch durch gehäuftes Benennen nicht die Rechtskonformität steigern, wenn es an einen verfahrensabschließenden Bescheid mangelt. Sofern derartige Bescheide erlassen werden können, wird das Instrument der Verfahrensanordnung gegenstandslos.

#### Zu Z. 31

Der Änderungsvorschlag ist in den sog. Dublin III-Fällen durch das rezente Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes zur Zl. 2014/21/0075 hinfällig geworden. Es sollte vielmehr im Lichte des genannten Erkenntnisses determiniert werden, welche objektive Kriterien für die Annahme einer erheblichen Fluchtgefahr herangezogen werden müssen. Der vorgeschlagene Abs. 3 des § 76 ist hierzu nicht geeignet.

Davon unabhängig ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die Schubhaft nicht judikaturwidriger Weise als „Beugehaft“ angewendet wird (Z.1).

Im Gegensatz zur bisherigen Regelung, in welcher auf den Status des Fremden abgestellt wurde, fehlt eine Klarstellung, in welchen – eingeschränkten – Fällen Schubhaft gegen Asylwerber, die eine vorläufige Aufenthaltsberechtigung besitzen, verhängt werden darf.

Wenn die Erläuternden Bemerkungen zu Abs. 6 ernstgenommen werden, so ist dies bei einer Änderung der zulässigen Anhaltedauer dem Fremden auch mitzuteilen, eine diesbezügliche Klarstellung fehlt.

#### Zu Z. 40 und 41

Sollte die Intention der Änderung die sein, die in den Erläuternden Bemerkungen ausgeführt wird, so könnte mit Verweis auf § 14 Abs. 1 Z. 4 und 5 Passgesetz das Auslangen gefunden werden. Ein genereller Verweis erscheint überschließend zu sein. Der mit Z. 41 eingeführte und mit § 14 Abs. 3 Passgesetz korrespondierende Änderungsvorschlag, welcher jedwede Abwägung zugunsten des Passwerbers zunichtemacht, stellt eine unverhältnismäßige Verschlechterung dar.

In Anbetracht dessen, dass vor allem Asylberechtigte mangels Umsetzung der Art. 24 Abs. 1 RL 2011/95/EU, über keinen gesonderten Aufenthaltstitel zum Nachweis der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts (eine Identitätskarte dient gem. § 94a Abs. 4 FPG nicht dazu) verfügen, bringt die Einführung von neuen Passversagungsgründen für diese Gruppe gravierende Nachteile.

Die Unionsrechtskonformität der Vorschläge ist im Hinblick auf die Wortfolge des Art. 25 Abs. 1 RL 2011/95/EU (zwingende Gründe der nationalen Sicherheit oder öffentlichen Ordnung)

und die Rechtsprechung des EuGH zur Auslegung dieses autonomen Begriffes des Unionsrechtes ebenfalls nicht gegeben.

#### Zu Z. 45 und 46

Angesichts der Höhe der vorgesehenen Strafverfügungen ist der Ausschluss von Rechtsmitteln durch das Instrument „Organstrafverfügung“ keinesfalls mit dem Gebot eines effektiven Rechtsschutzes vereinbar. Das Argument, dass ein Betroffener durch „Nicht-Bezahlen“ das ordentliche Verwaltungsverfahren auslösen kann, ist nicht stichhaltig, da ihm dies ob (unter Umständen) mangelhafter oder fehlender Sprachkenntnisse nicht mit der nötigen Sicherheit verständlich gemacht werden kann. Es ist auch nicht zielführend, Informationsblätter in dutzenden Sprachen aufzulegen.

Entweder wird der in anderen Rechtsmaterien übliche Strafrahmen von rd. € 90 übernommen oder ist auf das Instrument „Organstrafverfügung“ zu verzichten.

#### **Art. 5 (NAG)**

##### Zu Z. 5

Die vorgeschlagene Regelung der Aussetzung des Verfahrens ist dahingehend problematisch, als damit grundsätzlich rechtmäßig aufhältigen Fremden jedwede Dokumentation ihres weiterbestehenden Aufenthaltsrechts verwehrt wird. Sollte nicht ein Instrument analog der „Fiktionsbescheinigung“, wie sie das deutsche Ausländerrecht kennt, für derartige Fälle eingeführt werden, wäre gerade bei den bekannten Verfahrensdauern für Verfahren vor dem VwGH – auf die ja auch der Gesetzesvorschlag (implizit) Bezug nimmt – von dieser Regelung Abstand zu nehmen.

Es ist auch nicht nachvollziehbar, welche Verfahrensvereinfachungen bzw. –beschleunigungen die Erhebung von Revision gegen eine Zurückverweisung effektuieren soll. Es ist dabei einzig die Rechtsfrage zu klären, ob der Sachverhalt von der erstinstanzlichen Behörde entscheidungsreif erhoben wurde; de facto wird eine allenfalls aufgetragene zusätzliche Ermittlungshandlung von der erstinstanzlichen Behörde deutlich schneller gesetzt werden als eine VwGH-Entscheidung ergeht und ist die vorgeschlagene Bestimmung somit in höchstem Maße ineffizient.

##### Zu Z. 12

Wenn auf die Uhrzeit der Antragstellung abgestellt wird, müsste hierzu determiniert werden, die Uhrzeit in welcher Zeitzone ausschlaggebend ist. Sollte die Reihung nach der Uhrzeit des Ortes der Antragstellung erfolgen, so würde dies zu einer unzulässigen Besserstellung der Antragsteller im Osten bedeuten. Ein Abstellen auf die mitteleuropäische Zeitzone ist ebenfalls unsachlich, da damit im Westen gestellten Anträgen die Möglichkeit genommen wird, im Rahmen der Quotenregelung berücksichtigt zu werden.

Ist die jeweilige Lokalzeit angedacht, so hätten österreichische Vertretungsbehörden einen sehr exakten Zeitstempeldienst einzuführen und den Betrieb sicherzustellen; auch wären Amtsstunden weltweit gleich und unabhängig von allfälligen nationalen Feiertagsreglungen vorzusehen.

Dies erscheint kaum praktikabel und scheint das generelle Abstellen auf eine Uhrzeit der persönlichen Erscheinens daher unsachlich zu sein.

### Zu Z. 18

Diese Regelung würde implizieren, dass etwa rechtmäßig in Österreich aufhältige obsorgeberechtigte Verwandte minderjähriger (unmündiger) Kinder sich zur Antragstellung für diese Kinder zwingend in ein ihnen möglicherweise fremdes Land begeben müssten, um dort einen Antrag persönlich zu stellen. Das Erscheinen des Kindes vor der Auslandsvertretungsbehörde und damit die „Sicherstellung“ des Abwartens im Ausland ist zu Abholung des Einreisevisums ohnedies erforderlich und ist die vorgeschlagene Regelung bloß eine inadäquate Förderung der Reisebranche.

### Zu Z. 20

Das Absehen von der Abhaltung einer mündlichen Verhandlung widerspricht der Grundrechtecharta der Europäischen Union und wäre nach ständiger Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes verfassungswidrig. Die in den Erläuternden Bemerkungen behaupteten unionsrechtlichen Verpflichtungen stellen wohl eine grobe Verkennung des Unionsrechts dar, welches vielmehr effektiven Rechtsschutz unter Wahrung insbesondere verfahrensrechtlicher Grundsätze fordert. Darüber hinaus würde dies dem unionsrechtlichen Gebot des *fair trial* diametral entgegenwirken.

Wie diese Maßnahme umgesetzt werden soll, ohne mit Art. 47 GRC in Konflikt zu geraten, kann nicht denklogisch erklärt werden.

### Zu Z. 24

Es darf angemerkt werden, dass durch das Fehlen der Z. 4 leg.cit in Österreich geborene Kinder nach Ablauf der 6 Monats-Frist (sei es, weil die Beschaffung von Dokumenten bei den Vertretungsbehörden des Herkunftslandes überlange gedauert hat, sei es, weil die NAG-Behörde überlastet oder gar säumig ist) nicht bis zur rechtskräftigen Entscheidung rechtmäßig aufhältig wären. Dies ist eine absurde Regelungslücke und soll diese geschlossen werden

### Zu Z. 29

Die Forderung nach der vorherigen Mitteilung der Abwesenheit ist überschießend und findet auch in der Daueraufenthaltsrichtlinie keine Deckung.

### Zu Z. 32

Nach der Unionsbürgerrichtlinie besteht eine absolute Frist von 6 Monaten, ein Hemmnis ist nicht gedeckt.

### Zu Z. 34

Wenn die vorgeschlagene Regelung mit „Verbleiberecht“ bis zur Verfahrenserledigung auch ein Fortschritt gegenüber der geltenden Regelung ist, so ist dies im Lichte der gebotenen 8-Wochen-Frist für die Entscheidung eine Verlängerung des Zeitraums, in dem eine entsprechende Beschäftigung gesucht werden kann, um rd. 2 Monate. Damit wird etwa die deutsche Regelung, die ein Jahr für Arbeitssuche und Arbeitsantritt vorsieht, bei weitem nicht erreicht. Die in etlichen Diskussionen geforderte Attraktivierung des Standortes Österreich findet damit nicht (bzw. in einem winzigen Schritt, der hinter der Regelung eines Nachbarstaates weit zurückbleibt) statt.

### Zu Z. 35 bis 37

Die Neuregelung ist grundsätzlich sinnvoll, allerdings werden damit Forschungsprojekte ausgeschlossen, die bilateral kofinanziert werden. Wenn der Forscher durch Mittel aus dem Herkunftsland und einer Teilfinanzierung in Österreich in der Lage ist, die Unterhaltssätze des § 11 NAG zu belegen, sollte nicht auf das Inlandseinkommen allein abgestellt werden.

### **Art. 6 (GVG-B)**

#### Zu Z.2

Die Art. 21 und 22 der RL 2013/33/EU sehen vor, dass besondere Bedürfnisse bestimmter Personengruppen spezifisch zu unterstützen sind; eine Einschränkung auf wodurch immer gegebene oder nicht gegebene Möglichkeiten ist richtlinienwidrig.

#### Zu Z.6

Es erscheint wenig zielführend, Menschen aus dem Grundversorgungssystem zu werfen, wenn diese im Rechtsmittelverfahren stehen und ev. aufgrund faktischer Gegebenheiten nicht abgeschoben werden können (und allenfalls zu dulden wären, wobei die Neuregelung des Zeitpunkts, zu dem der Status der Duldung erlangt wird, hier nicht eben hilfreich ist).

Sind diese Menschen in der Folge mittellos und ohne Unterkunft, wird im Endeffekt die deutlich teurere Schubhaft eine zwar völlig inadäquate, aber folgerichtige Konsequenz sein.

#### Zu Z. 7

Der Verweis in den Erläuternden Bemerkungen auf das deutlich differenziertere Erkenntnis des VwGH vom 27.2.2007 zur Zl. 2006/21/0375 lässt auf ein rechtsstaatlich bedenkliches Konzept schließen, das durch diese Bestimmung eingeführt werden soll: Es ist nämlich im Einzelfall zu prüfen, welche Maßnahmen dem Betroffenen zuzumuten sind oder nicht und war in o.a. Erkenntnis genau diese Beweiswürdigung seitens der belangten Behörde unterlassen worden. Ein Ausschuss aus der Grundversorgung wäre diesfalls wohl unzulässig gewesen.

#### Zu Z.9

Mit dieser Regelung wird übersehen, dass subsidiär Schutzberechtigte – anders als Asylberechtigte - aus dem Sozialsystem ausgeschlossen sind, solange sie nicht einer Erwerbstätigkeit nachgehen und somit im System Grundversorgung verbleiben. Diese Ungleichbehandlung zu beseitigen wäre zwar wünschenswert, solange dies aber nicht erfolgt, ist die vorgeschlagene Bestimmung hinsichtlich subsidiär Schutzberechtigter systemwidrig und hätte katastrophale soziale Folgen für die Betroffenen.